

Verordnung

der kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Quelltäler der Ebersdorfer Gründe"

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBL. S.1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85; ber. S. 186)) wird gemäß Beschluss des Stadtrates Chemnitz Nr. B-177/2001 vom 27.06.2001 verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal (FND) festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung:

"Quelltäler der Ebersdorfer Gründe"

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,7 ha.
- (2) Es erstreckt sich nach dem Stand vom 18.05.2000 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf auf Teilen der Flurstücke 555, 556, 559, 573 und 574.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Das Schutzgebiet befindet sich westlich der Bahnlinie Chemnitz-Riesa im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Kohlung-Ebersdorfer Gründe". Die nordwestlichste Grenze verläuft entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Glösa ca. 80 Meter nach Norden, folgt in östliche Richtung einer gedachten Linie in ca. 25 m Entfernung von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 573 und 574 bis zum Fuß des Bahndammes. Weiterhin verläuft sie auf der Fußlinie des Bahndammes in südliche Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 554 und folgt dessen Flurgrenze nach Südwest, um auf der Höhe des Waldweges auf die nördliche Grenze des Flurstücks 541 zu gelangen. Von dort aus kehrt sie, den Bachlauf in ca. 25 m Abstand nach Nordosten parallel folgend auf die südöstliche Grenze des Flurstücks 556 zurück, folgt ihr bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 559, quert dieses Flurstück und kehrt auf dem Flurstück 574 in ca. 30 m Entfernung zu dessen südlicher Flurgrenze und dann zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



(4) Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte vom 18.05.2000 im Maßstab 1 : 10 000 mit einer roten Linie dargestellt (Anlage I). Die Grenzen des Schutzgebietes sind in drei Karten der Stadtverwaltung Chemnitz/Vermessungsamt vom 08.03.2001 im Maßstab 1 : 2 000 rot eingetragen (Anlagen II.1, II.2 und II.3). Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. In Kopien erscheinen die Schutzgebietsgrenzen schwarz.

Im Zweifelsfall ist die Grenzdarstellung in den Flurkarten maßgeblich.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Annaberger Straße 93, Zimmer 320, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

(1) die Erhaltung zweier miteinander in Verbindung stehender Quelltäler mit ihren naturnah verlaufenden Bächen einschließlich der unverbauten Quellbereiche und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder.

(2) Des Weiteren besteht der Schutzzweck aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen in der Erhaltung von Feuchtbiotopen und Gewässern und der an diese Lebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten, wie stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Amphibien- und Reptilienarten und an mesotrophe Lebensräume gebundene Pflanzenarten.

(3) Er bezweckt des Weiteren die Erhaltung dieses FND wegen seiner Eigenart und Seltenheit und seiner einzigartigen Eignung als Fortpflanzungsgebiet für Amphibien.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

22. Aug. 2001
Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- und unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder abzulagern;
5. Entwässerung oder Trockenlegung von Nass- oder Feuchtgebieten oder Verlandungszonen durch Drainage vorzunehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
12. ohne zwingenden Grund Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern;

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



14. Wegemarkierungen anzubringen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
15. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen anzulegen sowie Modellsport mit ferngesteuerten Mobilien aller Art zu betreiben;
16. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern oder diese zu verunreinigen;
17. Kahlschlag von Wald zu betreiben;
18. Neuaufforstung, Anlage von Schmuckreisig- und/oder Weihnachtsbaumkulturen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (Umbruch von Dauergrünland) durchzuführen;
19. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
20. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
21. Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abzubrennen;
22. mit Mountainbike oder anderen Fahrrädern außerhalb ausgewiesener Wege zu fahren (Geländesport zu betreiben);
23. intensive Wiesennutzung durchzuführen;
24. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen zu verursachen;
25. Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze oder Kanzeln zu errichten, Salzlecken auszulegen oder Fütterungen oder Kirrungen anzulegen;
26. Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu benutzen;
27. Fische einzusetzen, zu angeln, zu käschern oder intensive Fischwirtschaft zu betreiben;
28. den Zufluss der Teiche oder ihre Abflüsse in jeglicher Art und Weise zu manipulieren oder die Teiche unbespannt überwintern zu lassen;

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



29. zu baden;
30. Hunde oder andere Haustiere frei laufen oder baden bzw. schwimmen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

(1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;

(2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung sowie behördlich angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

(3) die dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe,

- dass Jagdeinrichtungen, wie Hochsitze und Kanzeln außerhalb des Geltungsbereichs des FND errichtet und
- Maßnahmen zur Stimulierung des Einstandes (Salzlecken, Fütterungen und Kurrungen) unterlassen werden;

(4) Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG einschließlich Entwässerungsanlagen mit der Maßgabe, dass

- a) Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen 4 Wochen vor ihrem Beginn der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen sind (Maßnahmen der Verkehrssicherung bei Gefahr im Verzug sind ausgenommen),
- b) die Freihaltung der Mindestfläche für den ordnungsgemäßen Bahnbetrieb von betriebsgefährdender Vegetation mechanisch und nicht unter Anwendung von chemischen Mitteln zu erfolgen hat.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Wiesenmahd, Teichschlammung, Gehölzlichtung, allmählicher Waldumbau zu naturnahen Beständen) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde und soweit das erforderlich ist, im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



§ 7 Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilt werden.

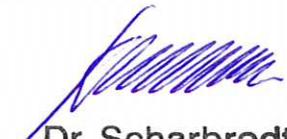
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig - ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 8 vorliegt -

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- und unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vornimmt, Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die Entwässerung oder die Trockenlegung von Nass- oder Feuchtgebieten oder Verlandungszonen durch Drainage vornimmt sowie sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufstellt oder anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



...

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 ohne zwingenden Grund Lärm oder Erschütterungen verursacht;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Einfriedungen oder Absperrungen aller Art errichtet oder ändert;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt sowie Modellsport mit Mobilien aller Art betreibt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder diese verunreinigt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Kahlschlag von Wald betreibt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Neuaufforstung, Anlage von Schmuckreisig- und/oder Weihnachtsbaumkulturen, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (Umbruch von Dauergrünland) durchführt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Feuerstellen errichtet oder betreibt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

22. Aug. 2001

Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



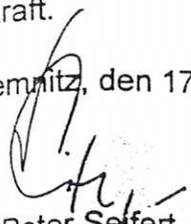
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abbrennt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 mit Mountainbike oder anderen Fahrrädern außerhalb ausgewiesener Wege fährt (Geländesport betreibt);
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 intensive Wiesennutzung durchführt;
24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 düngt, kalkt oder Pflanzenschutzmittel anwendet oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen verursacht;
25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Kanzeln errichtet, Salzlecken auslegt oder Fütterungen oder Kurrungen anlegt;
26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle benutzt;
27. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 27 Fische einsetzt, angelt, käschert oder intensive Fischwirtschaft betreibt;
28. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 28 die Zuflüsse der Teiche oder ihre Abflüsse auf jegliche Art und Weise manipuliert oder die Teiche unbespannt überwintert;
29. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 29 badet;
30. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 30 Hunde oder andere Haustiere frei laufen oder baden bzw. schwimmen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an ... Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.

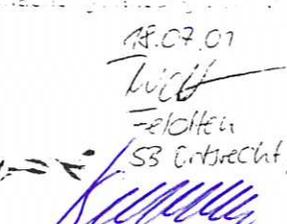
Chemnitz, den 17. Juli 2001


Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister



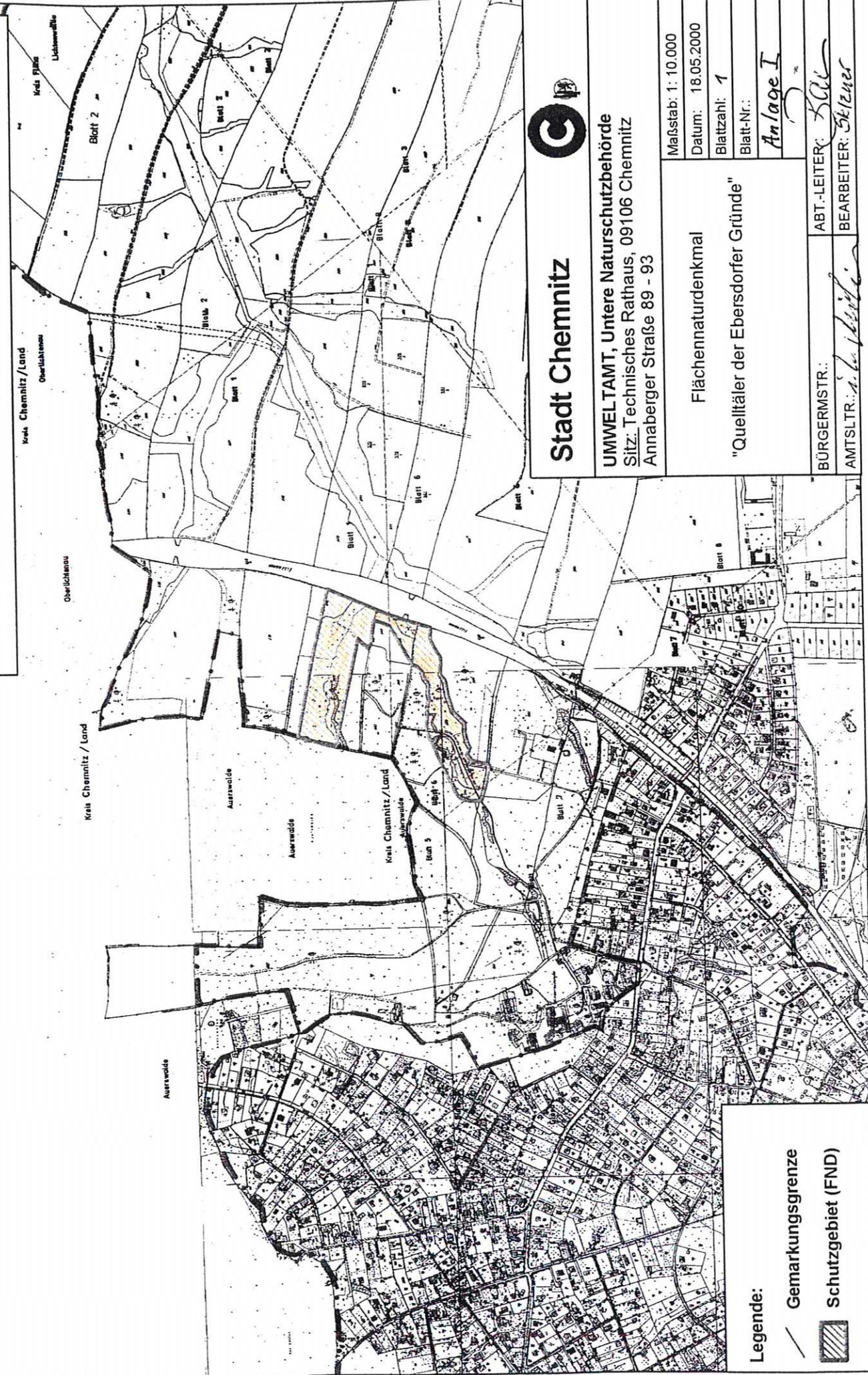
Öffentlich bekannt gemacht am ... 18.07.2001 ...
im Chemnitzer Amtsblatt Nr. ... 29 ...
gemäß Bekanntmachungsgesetzung der Stadt Chemnitz

22. Aug. 2001
Beglaubigt


Dr. Scharbrodt
Amtsleiter



FND "Quelltäler der Ebersdorfer Gründe"



Stadt Chemnitz

UMWELTAMT, Untere Naturschutzbehörde
 Sitz: Technisches Rathaus, 09106 Chemnitz
 Annaberger Straße 89 - 93

Maßstab: 1: 10.000	Flächennaturdenkmal
Datum: 18.05.2000	"Quelltäler der Ebersdorfer Gründe"
Blattzahl: 1	
Blatt-Nr.:	
<i>Anlage I</i>	
BÜRGERMSTR.:	ABT.-LEITER: <i>Stoll</i>
AMTSLTR.: <i>A. L. ...</i>	BEARBEITER: <i>Skizner</i>

Legende:

- Gemarkungsgrenze
- Schutzgebiet (FND)